

Aufbau, Inhalte, Umsetzung

Das Arbeitsschutzmanagement bei ASSMANN ist entsprechend der Anforderungen der ISO 45001 aufgebaut. Eine Zertifizierung haben wir bislang noch nicht vorgenommen. Dies ist aber jederzeit mit geringem administrativen Aufwand möglich, da der überwiegende Teil bereits in unserem zentralen Managementsystem eingebettet ist und diverse Bestandteile, wie z. B. das Gefahrstoffmanagement, in der externen Verifizierung im Rahmen der EMAS-Registrierung enthalten sind.

Das Arbeitsschutzmanagement wird mittels einer zentralen Verfahrensanweisung geregelt, die durch themenbezogene Arbeitsanweisungen konkretisiert und ergänzende Verfahrensanweisungen vervollständigt wird. Folgende Aspekte sind eindeutig und vollumfänglich entsprechend der jeweiligen Rechtslage und darüber hinaus geregelt. Die aufgeführten Inhalte stellen einen Auszug dar:

1. Schaffung und Aufrechterhaltung eines angemessenen, organisatorischen und technischen Arbeits- und Gesundheitsschutzes

a. Pflichtenübertragung

Um die Einhaltung sämtlicher unternehmensrelevanter Vorschriften zu gewährleisten, werden mittels Pflichtenübertragung Aufgaben und Kompetenzen des Unternehmens (Unternehmerpflichten) auf klar definierte Personen übertragen. (Rechtsgrundlage sind die folgenden Gesetze und Normen in Ihrer gültigen Fassung: § 106 GewO, § 9 Abs. 2 Nr. 2 OWiG, § 15 Abs.1 Nr.1 SGB VII, § 13 DGUV V 1, § 14 Abs. 2 Nr. 2 StGB, § 13 Abs. 2 ArbSchG)

b. Unterweisungen

Unterweisungen werden von der für den Bereich zuständigen Führungskraft durchgeführt/verantwortet. Es wird eine zentrale Arbeitsschutzsoftware eingesetzt, in der digitale Schulungen und Unterweisungen durchgeführt und dokumentiert werden und auch Präsenzsulungen, wo rechtlich notwendig, dokumentiert werden. Die Durchführung und wiederkehrende Kontrolle der relevanten Schulungen und Unterweisungen wird durch die jeweilige Führungskraft vorgenommen. (Rechtsgrundlage ist § 12 Abs.1 ArbSchG)

c. Verantwortlichkeiten bzgl. Umsetzung und Überwachung

Führungspersonen, die einen Arbeitnehmer unterwiesen haben, sind verpflichtet, sich regelmäßig davon zu überzeugen, dass der/die Unterwiesene die Vorschriften sachgerecht einhält. Die Führungskraft hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterwiesene Person die Anforderung an den Arbeitsschutz einhält. Zudem hat die Führungskraft dafür zu sorgen, dass Gefahren umgehend abzuwehren sind. Im Zuge der internen Audits werden die Arbeitsanweisungen einmal jährlich durch Kontrolle der Dokumentationen des Schulungsreportings der eingesetzten Arbeitsschutzsoftware und stichprobenartiger Mitarbeiterbefragung geprüft, ob die Mitarbeiter die nötigen Unterweisungen erhalten haben.

d. Beauftragungen

- i. Beauftragung nach § 3 Betriebssicherheitsverordnung für alle zu prüfenden Betriebsmittel
- ii. Beauftragung nach § 8 Betriebssicherheitsverordnung für Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten

Aufbau, Inhalte, Umsetzung

- iii. Beauftragung nach § 10 Arbeitsschutzgesetz und § 26 DGUV V1 für Ersthelfer
- iv. Beauftragung nach § 10 Arbeitsschutzgesetz in Verbindung mit ASR A2.2 und § 22 DGUV V1 für Brandschutzhelfer
- v. Beauftragung nach § 10 Arbeitsschutzgesetz für Brandschutzbeauftragter
- vi. Beauftragung nach § 6 Arbeitssicherheitsgesetz für Fachkraft für Arbeitssicherheit
- vii. Beauftragung nach § 22 SGB VII und § 20 DGUV V1 für Sicherheitsbeauftragter

2. Unternehmensleitsätze zum Gesundheitsschutz

Die Geschäftsführung berücksichtigt in allen Planungen und Vorhaben die Belange des Gesundheitsschutzes. Es werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um gesundheitsgerechte Arbeitsplätze zu schaffen.

Ziel ist es, durch einen umfassenden Gesundheitsschutz die Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter zu stärken und zu fördern.

3. Organisation des Arbeitsschutzausschusses (ASA) (Rechtsgrundlage ist § 11 ASiG)

- a. Der Arbeitsschutzausschuss trifft sich vierteljährlich. Die zentralen Themen dieser Sitzungen sind Arbeitsschutz und Unfallverhütung. Insbesondere ist das Unfallverhalten, signifikante Veränderungen von Arbeitsplätzen und besondere Vorkommnisse des letzten Quartals zu besprechen. Sollte der Wunsch einer Begehung von Seiten der Teilnehmer vorhanden sein, muss diese im Rahmen der ASA-Sitzung durchgeführt werden.
- b. Teilnehmer sind: Geschäftsführung und/oder technischer Leiter, Betriebsarzt, Betriebsratsvorsitzender, ein weiteres Betriebsratsmitglied, Sicherheitsfachkraft (intern und extern), durch die SIFA beauftragte Personen (Assistenz), alle Sicherheitsbeauftragten, Personalleiter, Produktionsleiter

4. Sicherheitsbeauftragte (Rechtsgrundlage ist § 22 SGB VII)

- a. Sicherheitsbeauftragte unterstützen sowohl die Unternehmensführung als auch die Arbeitnehmer hinsichtlich Fragen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz. Sie haben eine überwachende Aufgabe und prüfen vorhandene Maßnahmen und Prozesse auf Sicherheit und mögliche Gefahren.

5. Ersthelfer und Beschaffung von Verbandmaterial und Defibrillatoren

- a. Ersthelfer sind erste Ansprechpartner, wenn sich ein Unfall zugetragen hat. Sie sind darin geschult richtige Schritte einzuleiten und dem Verletzten erste Hilfe zu leisten. (Rechtsgrundlage ist § 26 DGUV 1)
- b. Wiederkehrende Prüfungen von Verbandskästen und Defibrillatoren sind eindeutig geregelt.
- c. Notfallmanagement
Entsprechend der Anforderungen aus dem Geschäftsbetrieb und der damit verbundenen Bewertung der Risiken wurden verschiedene Verfahren entwickelt, um auf eintretende Ereignisse schnell und angemessen reagieren zu können. Diese werden einmal je Jahr vom Industrial Engineering in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachbereichen überprüft und - so notwendig - aktualisiert.
 - i. Störungspläne für Infrastrukturanlagen
 - ii. Notfallpläne für alle relevanten Unternehmensbereiche

Aufbau, Inhalte, Umsetzung

- iii. Inspektionsplan für Präventiv-Maßnahmen
- iv. Feuerwehr-Einsatzplan
- v. Flucht- und Rettungsplan
- vi. Eskalationsplan für Warnung umliegender Gebiete
- vii. Schulungsunterlage Feuerlöscherübungen
- viii. Beschreibungen technischer Anlagen wie Sprinkleranlage oder Funkenlöschanlage
- ix. Brandschutzordnungen Teil A-C

6. Organisation von Begehungen/ Messungen

Betriebsbegehungen (= interne Arbeitsschutzaudits) zur Beurteilung der Arbeitssicherheit werden regelmäßig durchgeführt, damit der Arbeits- und Gesundheitsschutz kontinuierlich aufrechterhalten werden kann. Bei Begehungen werden Arbeitsplätze hinsichtlich Unfallgefahren, Mängel, Belastungen von Beschäftigten und daraus resultierenden gesundheitlichen Gefährdungen geprüft.

- a. Teilnehmer sind die Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Betriebsarzt, der Betriebsrat, die Sicherheitsbeauftragten der jeweiligen Bereiche, der Produktionsleiter (bei Begehungen in der Produktion), der Teamleiter/ Abteilungsleiter, ggf. der Arbeitgeber und/ oder der technische Leiter, wenn von dieser Person gewünscht, ggf. die Personalleitung
- b. Zeitliches Intervall und Anlass: Begehungen des gesamten Betriebs sind mindestens einmal jährlich abzuhalten. Bei Assmann wird eine Begehung z.B. in Verbindung mit einer ASA- Sitzung durchgeführt. Es sind sowohl Einzelplatz-Begehungen als auch Begehungen des ganzen Betriebes möglich. Es werden Arbeitsplätze hinsichtlich Unfallgefahren, Mängel, Belastungen von Beschäftigten und daraus resultierenden gesundheitlichen Gefährdungen geprüft und ein möglicher Anpassungsbedarf der Gefährdungsbeurteilung wird ermittelt. Bei konkretem Verdacht können messtechnische Analysen durchgeführt werden, um z.B. Lärm, Temperatur oder Lichtverhältnisse zu prüfen. Bei neuen Arbeitsplätzen (Planungs-, Änderungs- und Umbaumaßnahmen), Einführung und Verwendung von neuen Arbeitsstoffen oder neuer Arbeitsverfahren ist der Arbeitsbereich mindestens durch die SIFA, der Mitarbeitervertretung und dem Bereichsleiter gemeinsam zu begehen.

7. Gefährdungsbeurteilung

Gefährdungsbeurteilungen werden durchgeführt, um Erkenntnisse zu erlangen, welchen Gefährdungen Beschäftigte in ihrem alltäglichen Arbeitsleben ausgesetzt sind. Resultierend aus einer Beurteilung sollen sichere Arbeitsplätze folgen. (Rechtsgrundlage ist § 5 ArbSchG)

- a. Die SIFA muss einmal jährlich im Rahmen des Compliance-Audits den Handlungsbedarf aufgrund rechtlicher Änderungen im Arbeitsschutzbereich ermitteln und ggf. die Arbeitsschutzorganisation anpassen.
- b. Gefährdungsbeurteilungen werden durch den jeweiligen Abteilungsleiter und ggf. mit Hilfe der SIFA und dem Sicherheitsbeauftragten anhand von Checklisten in der Arbeitsschutzsoftware, Mitarbeiterbefragungen, Messungen und Beobachtungen der einzelnen Arbeitsplätze durchgeführt. Die Beurteilung muss beim Auftreten neuer Gefährdungen im Betrieb fortgeschrieben werden.

Aufbau, Inhalte, Umsetzung

8. Aktionen zur Unfallverhütung bzw. zur gesundheitlichen Aufklärung

Entsprechende Aktionen, z.B. Feuerlöschübung, Evakuierung, werden von der Fachkraft für Arbeitssicherheit durchgeführt und ausgewertet. Bei Bedarf werden externe Berater, insbesondere die der BGHM Bremen, in Anspruch genommen.

9. Rettungswegepläne

Die Erstellung, Prüfung und ggf. Aktualisierung der Rettungswegepläne ist eindeutig geregelt und wird mit dem Brandschutzbeauftragten abgestimmt. Aushänge werden regelmäßig überprüft und bei Bedarf aktualisiert.

10. Wartung, Instandhaltung und Prüfung von Maschinen und Anlagen

Bereits in den Prozess der Beschaffung von Maschinen und Anlagen ist die Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten nach neuestem Stand der Technik integriert. Sämtliche Betriebsmittel werden systemseitig inventarisiert und sind einem Verantwortlichen zugeordnet, der gesetzliche Prüfungen sowie ggf. darüberhinausgehende eigene Prüfintervalle organisiert und systemseitig pflegt. Der Prüfzyklus ist den jeweiligen Betriebsmitteln fest zugeordnet.

11. Fremdmonteur/ Dienstleister am Standort

Die „Betriebsordnung der Firma ASSMANN BÜROMÖBEL GMBH & CO.KG für Fremdfirmenmonteureinsätze“ dient dazu, externen Personen zu verdeutlichen, wie sie sich auf dem Betriebsgelände ASSMANNNS zu verhalten haben. Sie ist, genau wie die Gefährdungsbeurteilung, Teil der vorbeugenden Unfallverhütung. Sobald ein Auftrag vergeben wird, muss die Betriebsordnung (Anhang A), an den Auftragnehmer durch den Auftraggeber weitergeleitet werden. Zudem muss dem Auftragnehmer die Gefährdungsbeurteilung (Anhang B) vor jeder neuen Tätigkeit ausgehändigt und von diesem ausgefüllt werden. Es ist Rücksprache mit der vom Industrial Engineering zuständigen Person hinsichtlich Richtigkeit der ausgefüllten Gefährdungsbeurteilung zu halten und durch beide Personen zu unterzeichnen. Außerdem müssen alle ausführenden Fremdmonteur durch Ihren Vorgesetzten bzw. verantwortlichen Monteur unterwiesen werden und dieses durch Eintragung in die Gefährdungsbeurteilung bestätigen.

12. Gefahrstoffe

Ein Gefahrstoffkataster wird vom Industrial Engineering in Absprache mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit gepflegt. Die Freigabe von Stoffen, die regelmäßige Überprüfung inkl. Beschaffung von Sicherheitsdatenblättern der eingesetzten Stoffe und die Substitutionsprüfung obliegt dem Industrial Engineering. (Rechtsgrundlage ist GefStoffVO, VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), ArbMedVV)

13. Bestellung des Betriebsarztes/ Betriebsärztliche Untersuchung

Der Betriebsarzt ist von dem Unternehmer zu bestellen. Die notwendigen Mitarbeiteruntersuchungen werden im ASA festgelegt und durch den Betriebsarzt in Abstimmung mit der Geschäftsführung durchgeführt. Betriebsärztliche Untersuchungen werden regelmäßig durchgeführt, um zu überprüfen, ob sich der gesundheitliche Zustand von Mitarbeitern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeiten verschlechtert hat. Zuständig für die Durchführung der betriebsärztlichen Untersuchung ist der Betriebsarzt. (Rechtsgrundlage ist §11 ArbSchG, §2 Abs.1 ASiG)

Aufbau, Inhalte, Umsetzung

14. Beschaffung persönliche Schutzausrüstung

Die persönliche Schutzausrüstung ist dazu bestimmt, von den Beschäftigten benutzt und getragen zu werden, um sich gegen eine Gefährdung ihrer Sicherheit und Gesundheit zu schützen. Die Ermittlung der notwendigen PSA ist durch die Gefährdungsbeurteilung festzustellen. Die eingekaufte Ausrüstung muss den gesetzlichen Ansprüchen entsprechen. Die Führungskräfte sind dafür verantwortlich, dass die PSA sicherheitsgerecht benutzt wird. Soweit es erforderlich ist, muss eine Schulung zur Benutzung erteilt werden. (Rechtsgrundlage ist §2 PSA-BV)

15. Verhalten bei Unfällen – Weg der Unfallmeldung

Eine eindeutige Strukturierung zum Verhalten bei Unfällen ist wichtig, um schnell und gezielt helfen zu können. Unfallmeldungen müssen getätigt werden, um Berufsgenossenschaften einen Überblick über Arbeitsunfälle zu ermöglichen und um Verbesserungspotentiale aufzudecken und umzusetzen. Geregelt ist das Verhalten bei Unfällen, der Weg der Unfallmeldung und Verantwortlichkeiten. (Rechtsgrundlage ist §193 SGB VII)

16. Fachkraft für Arbeitssicherheit (SIFA)

Es sind eine interne und eine extern beauftragte Fachkraft für Arbeitssicherheit benannt. Es liegt eine Funktionsbeschreibung für die SIFA in der Personalabteilung vor. Die SIFA hat diese unterzeichnet und somit den beschriebenen Aufgaben nachzukommen. (Rechtsgrundlage ist §3 & §6 ASiG, §2 DGUV Vorschrift 2)

17. Sicherheitsbestimmungen für Besucher

Es liegt ein Flyer bzgl. Sicherheitsbestimmungen in der Ausstellung vor. Besucher müssen vor dem Betreten der Produktion auf diesen Flyer aufmerksam gemacht werden.

18. Wirksamkeitskontrolle

Die Wirksamkeitskontrolle wird über das interne Auditverfahren sichergestellt.

19. Pandemieplan

Ein Pandemieplan besteht und erfüllt die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel der Arbeitsschutzausschüsse beim BMAS